

**Veröffentlichung von Jahresabschlüssen ab dem 01.01.2007**

Seit dem 1.1.2007 müssen **ALLE** Kapitalgesellschaften (somit nun auch kleine GmbH's) sowie die GmbH & Co. KG's (Personengesellschaft), bei denen nur eine GmbH Vollhafterin ist, ihre Jahresabschlüsse dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einreichen.

Dieser Pflicht hat jeder Geschäftsführer fristgerecht nachzukommen, wenn er nicht eine Geldbuße riskieren will. Es erfolgt eine strenge Kontrolle und das Ordnungsgeld wird in Höhe von EUR 2.500,-- bis EUR 25.000,-- festgesetzt.

Wir möchten unsere Mandanten, die die öffentliche Einsichtnahme in ihre wirtschaftliche Situation erschweren wollen, auf folgende Möglichkeiten hinweisen:

**Größenabhängige Erleichterungen**

Kleine Kapitalgesellschaften sowie GmbH & Co. KG können größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenfassung der Bilanz. Darüber hinaus müssen sie **keine** Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.

**Lagebericht**

Ein Lagebericht muss nicht eingereicht werden. Allerdings sollten Sie beachten, dass Ihnen der Lagebericht eine Interpretation des Jahresabschlusses ermöglicht. Wer hindert Sie also, einen Lagebericht allein zum Zwecke der Veröffentlichung im Handelsregister zu erstellen?

Dies betrifft besonders alle Unternehmen, die Sorge haben, dass sie zu gut oder möglicherweise auch zu schlecht beurteilt werden.

Dringend empfohlen ist der Lagebericht für alle Mandanten, die bilanziell überschuldet sind. Hier sollte unbedingt ein Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die going-concern Bewertung enthalten sein.

**Planung von Gewinnausschüttungen**

Wer seinen Jahresabschluss mit entsprechendem Gewinnausweis im Folgejahr aufstellt, wird kaum verhindern können, dass sich sowohl aus den Positionen Bilanzgewinn oder auch Jahresüberschuss ableiten lässt, wie ertragstark das Unternehmen ist. Um das zu verhindern, sollte jeweils eine Vorabgewinnausschüttung im laufenden Geschäftsjahr vorgenommen werden (eventuell bereits im Jahr 2006). Damit lässt das Veröffentlichungsexemplar kaum Rückschlüsse auf die Ertragskraft des Unternehmens zu.

### **Gewinnverteilung bei GmbH & Co. KG**

Bei GmbH & Co. KG's wird der Jahresabschluss häufig in der Form der Kapitalgesellschaft aufgestellt. In diesem Fall sieht man auch hier aus der Bilanz die Höhe des Jahresergebnisses.

Die Verteilung des Jahresergebnisses bei Personengesellschaften ergibt sich jedoch nicht durch die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, sondern durch den Gesellschaftervertrag. Insoweit kann der Jahresüberschuss bereits mit der Bilanzerstellung auf die Gesellschafterdarlehenskontoen verteilt werden.

Hieraus ergibt sich folgender **Vorteil**: Rückschlüsse auf das Jahresergebnis der Gesellschaft sind nicht möglich!

### **GmbH & Co. KG mit natürlicher Person**

Die Veröffentlichungspflicht kann durch Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG zusätzlich mit einer natürlichen Person als Komplementär (Vollhafter) neben der Komplementär-GmbH umgangen werden. Dies muss unbedingt vorher für jeden Einzelfall geprüft werden, da somit zwar die Veröffentlichungspflicht vermieden wird, allerdings haftet dann die natürliche Person für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, wie die Offenlegung der Jahresabschlüsse formal durchzuführen ist:

### **Einreichung beim Betreiber eines elektronischen Bundesanzeigers**

Die Einreichung hat gemäß § 325 (1) HGB beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu erfolgen (nicht mehr wie bisher beim Registergericht).

Grundsätzlich hat die Einreichung in elektronischer Form nach § 325 (1) S. 1 und (3) HGB zu erfolgen. Die elektronische Einreichung kann ohne Einschaltung eines Notars unmittelbar vom Unternehmen oder dem Steuerberater per e-mail erfolgen. Übergangsweise können die Unterlagen allerdings noch bis zum 31.12.2009 in Papierform bei dem Bundesregister eingereicht werden.

### **Fristen für die Einreichung**

Die Pflicht zur Offenlegung besteht für alle Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2006 beginnen.

Die Offenlegung hat innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Für börsennotierte sowie andere kapitalmarktorientierte Unternehmen gilt eine verkürzte Frist von 4 Monaten.

**Kosten für die elektronische Veröffentlichung**

Die elektronische Veröffentlichung ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Anzahl der eingelieferten Zeichen berechnet (zwischen 1,5 und 2,5 cent pro Zeichen). Die Mindestgebühr beträgt EUR 20,--.

Für die Anlieferung im XML-Format (eigenes Format des elektronischen Bundesanzeigers) werden Pauschalgebühren berechnet: EUR 50,-- pauschal für eine kleine Kapitalgesellschaft im XML-Format (das elektronische Register unterstützt derzeit die Formate Microsoft Word und Excel, das RTF-Format sowie das eigene XML-Format; ein PDF-Format ist nicht vorgesehen).

**Muster für den verkürzten Jahresabschluss für kleine Kapitalgesellschaften**

Gerne überreichen wir Ihnen als Anlage ein Muster.

**Fazit**

Wer alle handelsrechtlich zulässigen Erleichterungen zur Gestaltung und Interpretation im Lagebericht nutzt, sollte die Veröffentlichung als Vorteil und weniger als Nachteil empfinden. Denken Sie bitte daran, dass die Veröffentlichungspflicht Ihre Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber gleichermaßen trifft.

Sie können alle veröffentlichten Abschlüsse unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) einsehen, die seit dem 01.01.2007 eingereicht wurden.